



Richtlinien für kumulierte Habilitationsverfahren der School of Management (SoM) an der Universität St.Gallen (HSG)

A Grundsatz

Gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. b der Habilitationsordnung der Universität St.Gallen vom 21. Juni 1999 (HabilO) [sGS 217.17] können als schriftliche Habilitationsleistung auch eine Anzahl von wissenschaftlichen Arbeiten eingereicht werden, welche insgesamt als einer Habilitationsschrift gleichwertig einzustufen sind. Die Schools können Richtlinien über die Gleichwertigkeit aufstellen. Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit dieser Arbeiten dienen die vorliegenden Richtlinien der School of Management (SoM), welche vom Abteilungsausschuss der BWA („Betriebswirtschaftliche Abteilung“; heute „School of Management“) in seiner Sitzung vom 3. März 2008 angenommen wurden.

Die Habilitationsordnung und die darin festgelegten Verfahrensregeln werden durch die vorliegenden Richtlinien weder verändert noch eingeschränkt. Insbesondere gilt, dass auch die wissenschaftliche Qualität der eingereichten Arbeiten einer Beurteilung durch Gutachter gemäss Art. 9 und dem Entscheid durch den Abteilungsausschuss gemäss Art. 10 HabilO unterliegen. Ebenfalls können die Bedingungen für wissenschaftliche Publikationen und entsprechend für kumulierte Habilitationen je nach Fachgebiet variieren.

Die vorliegenden Richtlinien dienen der Information und Orientierung interessierter Habilitandinnen und Habilitanden sowie der beteiligten Gutachterinnen und Gutachter. Sie geben Hinweise auf den Umfang der erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen sowie auf die Besonderheiten des Verfahrens bei kumulierten Habilitationen. Das Papier besitzt keinen Rechtscharakter. Habilitandinnen und Habilitanden, die planen, sich ausserhalb der in diesem Papier skizzierten Richtlinien zu bewegen, müssen mit einem erhöhten Risiko rechnen.

B Anforderungen an kumulierte Habilitationsschriften [neu]

- 1** Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen aus ihrem schriftlichen Werk Arbeiten aus und reichen diese in einer gesonderten Schrift ein.
- 2** Ein wesentlicher Teil der eingereichten Arbeiten muss mit der angestrebten Venia Legendi in direkter Beziehung stehen. Diese Beziehung ist in der gesonderten Schrift aufzuzeigen.
- 3** Die eingereichten Publikationen – hierzu zählen neben wissenschaftlichen Artikeln insbesondere auch Buchbeiträge, Bücher als Autor oder Tagungsbeiträge – sollten in der Regel jüngeren Datums (maximal zehn Jahre alt) sein. Die in der Habilitationsschrift eingegangenen Publikationen dürfen nicht Gegenstand der Promotionsschrift gewesen sein.
- 4** Die Beurteilung der eingereichten Arbeiten wird durch die Gutachter vorgenommen. Dabei wird im Rahmen der Begutachtung die Evaluierung der eingereichten Arbeiten insbesondere auch anhand international anerkannter Journal-Ranking-Listen vorgenommen. Unter international anerkannten Journal-Ranking-Listen sind insbesondere die von Dr. Harzing zusammengestellten Ranking-Listen, die VHB-Liste und – soweit vorhanden – einschlägige Fachlisten in Spezialgebieten der Betriebswirtschaft zu verstehen.

- 5** Die Beurteilung der in die Habilitationsschrift eingereichten Publikationen berücksichtigt typischerweise auch vorhandene Co-Autorenschaften und die vorliegende Anzahl verschiedener Journals.
- 6** Da die Anforderungen für eine Berufbarkeit auf ein Ordinariat (beziehungsweise auf vergleichbare Positionen in der akademischen Welt) in den unterschiedlichen betriebswirtschaftlichen Fachdisziplinen sehr unterschiedlich sind, ist es wünschenswert, dass zu Beginn eines Habilitationsprojekts ein Konzept von Mentor und Habilitand erstellt wird, das Zieljournals und Erwartungshaltungen an eine erfolgreiche Habilitation festlegt.

Gutgeheissen durch Abteilungsausschuss der Betriebswirtschaftlichen Abteilung (BWA) (18. Juni 2008)

Aktualisiert durch den Habilitationsausschuss der SoM (17. November 2014)